

Dies ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung und zur Änderung

- des geänderten Gesetzes vom 26. Mai 1954 zur Regelung der Beamtenpensionen,
- des Gesetzes vom 22. April 1966 zur einheitlichen Regelung des bezahlten Jahresurlaubs für Arbeitnehmer im Privatsektor,
- des geänderten Gesetzes vom 12. März 1973 zur Reform des sozialen Mindestlohns,
- des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 zur
 - Schaffung eines Beschäftigungsfonds,
 - zur Regelung der Gewährung von Arbeitslosengeld,
- des geänderten Gesetzes vom 19. Juni 1985 über Familienzulagen und die Einrichtung der Kindergeldkasse,
- des geänderten Gesetzes vom 27. Juli 1987 über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrentenversicherung,
- des geänderten Gesetzes vom 3. August 1998 zur Einrichtung spezieller Pensionssysteme für Beamte des Staates und der Gemeinden sowie für Bedienstete der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft,
- des geänderten Gesetzes vom 28. Juli 2000 über die Koordinierung der gesetzlichen Rentenregelungen und
- des Sozialversicherungsgesetzes.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom Dienstag, 15. Juli 2003 und des Staatsrates vom Freitag, 18. Juli 2003, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

1.

Ein Arbeitnehmer mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die eine Verminderung ihrer Arbeitsfähigkeit um mindestens dreißig Prozent aufweist infolge:

- eines Arbeitsunfalls in einem auf luxemburgischem Gebiet rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen
- von Kriegsereignissen oder Aktionen des Besatzers
- einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Beeinträchtigung und/oder aufgrund von psychosozialen Schwierigkeiten, die diese Beeinträchtigung verschlimmern

und der als geeignet für eine bezahlte Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder in einer Behindertenwerkstatt anerkannt ist.

Dieser Status kann luxemburgischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, sowie Personen, die auf der Grundlage von Artikel 23 des am 28. September 1954 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen als Staatenlose anerkannt sind, Flüchtlingen im Sinne von Artikel 23 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie Nicht-EU-Staatsangehörigen gewährt werden, die für ein auf luxemburgischem Gebiet rechtmäßig niedergelassenes Unternehmen arbeiten oder die bei den Arbeitsämtern der Arbeitsverwaltung als arbeitssuchend gemeldet sind.

2.

Anspruch auf das Einkommen für schwerbehinderte Personen hat jede Person, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) mindestens 18 Jahre alt sein
- b) eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 30 Prozent infolge einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Beeinträchtigung und/oder psychosozialer Schwierigkeiten aufweisen, die diese Beeinträchtigung verschlimmern: die Beeinträchtigung muss vor dem Alter von 65 Jahren erworben worden sein
- c) einen Gesundheitszustand haben, der so beschaffen ist, dass jegliche Arbeitsanstrengung kontraindiziert ist oder deren Arbeitsfähigkeiten so eingeschränkt sind, dass es unmöglich ist, eine Arbeit in der gewöhnlichen oder geschützten Umgebung an seine Bedürfnisse anzupassen
- d) berechtigt sein, sich auf dem Gebiet des Großherzogtums aufzuhalten, dort ihren Wohnsitz zu haben und tatsächlich dort zu wohnen

Eine Person, die nicht luxemburgischer Staatsangehöriger oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, und die weder auf der Grundlage von Artikel 23 des am 28. September 1954 in New York

geschlossenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen als staatenlos noch als Flüchtling im Sinne von Artikel 23 des am 28. Juli 1951 in Genf geschlossenen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt ist, muss sich in den letzten zwanzig Jahren mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Großherzogtum Luxemburg aufgehalten haben.

Abweichend von den unter den Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bedingungen kann auch eine Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannte Person, die aus Gründen, die sich ihrem Einfluss entziehen, keinen Zugang zu einer Erwerbstätigkeit hat und über Mittel verfügt, die niedriger sind als das im nachstehenden Artikel 25 festgelegte Einkommen für schwerbehinderte Personen, das Einkommen für schwerbehinderte Personen beanspruchen.

Art. 2

Anträge auf Anerkennung als Arbeitnehmer mit Behinderung und/oder Anträge auf das Einkommen für schwerbehinderte Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und 2 sind an die in Artikel 32 vorgesehene Medizinische Kommission zu richten.

Der Antrag gilt als am Anmeldetag gestellt, vorausgesetzt, er ist unterzeichnet und mit den erforderlichen, durch großherzogliche Verordnung festgelegten Belegen versehen.

Art. 3

1.

Die Medizinische Kommission prüft die Anträge auf Anerkennung als Arbeitnehmer mit Behinderung und/oder die Anträge auf das Einkommen für schwerbehinderte Personen gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 und 2 sind. Sie entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung der Anerkennung des Status als behinderter Arbeitnehmer oder trifft eine Entscheidung über die Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit und den Gesundheitszustand der Person, die das in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannte Einkommen für schwerbehinderte Personen beantragt.

Für die Prüfung der Anträge kann die Medizinische Kommission Experten hinzuziehen und hat das Recht, von öffentlichen Stellen jedes Dokument zu erhalten, das sie für eine umfassende Analyse der Situation des Antragstellers für nützlich oder wesentlich hält.

Sie kann den Antragsteller zu den Tatsachen und Umständen befragen, die zu der Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit geführt haben könnten. Sie kann zu Informationszwecken Dritte anhören.

2.

Die Medizinische Kommission stellt die Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers fest und entscheidet über seine Restarbeitsfähigkeit und seinen Gesundheitszustand. Sie trifft ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem der Antrag als gestellt gilt.

Für die Bestimmung der Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers bezieht sich die Medizinische Kommission auf die Arbeitsfähigkeit einer gesunden Person gleichen Alters.

Die Anerkennung des Status als behinderter Arbeitnehmer und die Gewährung des Einkommens für schwerbehinderte Personen setzt grundsätzlich eine ausreichende Stabilisierung des Zustands des Antragstellers aus medizinischer Sicht voraus. In Ermangelung einer solchen Stabilisierung vertagt die Medizinische Kommission ihre Entscheidung. Sie wird sich innerhalb einer je nach Zustand des Antragstellers festzulegenden Frist automatisch wieder mit der Akte befassen und sowohl über die Stabilisierung des Zustands des Betroffenen als auch über die Begründetheit des Antrags entscheiden. Der Status als behinderter Arbeitnehmer kann jedoch übergangsweise und vor der medizinischen Stabilisierung in Fällen anerkannt werden, in denen der Zustand des Arbeitnehmers die Durchführung einer oder mehrerer der im nachstehenden Artikel 8 genannten Maßnahmen erlaubt oder erfordert.

3.

Falls die Medizinische Kommission beschließt, den Status als behinderter Arbeitnehmer anzuerkennen, leitet sie die Akte der Person, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt wurde, an die in Artikel 33 definierte Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung weiter. Sie teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Antrag als gestellt gilt, per Einschreiben mit.

Entscheidet die Medizinische Kommission, den Status als behinderter Arbeitnehmer abzulehnen oder abzuerkennen, teilt sie dem Antragsteller ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem der Antrag als gestellt gilt, per Einschreiben mit. Die Entscheidung zur Ablehnung oder zur Aberkennung muss von der Medizinische Kommission begründet werden.

4.

Die Medizinische Kommission stellt fest, ob der Antragsteller die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen für die Gewährung des Einkommens für schwerbehinderte Personen erfüllt. Sie leitet ihre Entscheidung darüber an den Nationalen Solidaritätsfonds weiter.

5.

Mit Ausnahme von Ablehnungsentscheidungen prüft die Medizinische Kommission periodisch, ob die Bedingungen, auf denen ihre Entscheidung beruht, noch erfüllt sind.

6.

Im Falle einer grundlegenden Änderung der Tatsachen und Umstände in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers kann die Entscheidung über die Ablehnung oder Aberkennung des Status als behinderter Arbeitnehmer sowie die Entscheidung über die Verminderung der Arbeitsfähigkeit und den Gesundheitszustand des Antragstellers Gegenstand eines Überprüfungsantrags sein.

Der Überprüfungsantrag ist vom Antragsteller oder seinem Vormund bei der Medizinischen Kommission einzureichen. Diesem müssen die erforderlichen, durch großherzogliche Verordnung festgelegten Belege beigefügt werden.

Die Entscheidung der Medizinischen Kommission kann nicht im Laufe des Verfahrens, das über die in Artikel 7 vorgesehenen Rechtsmittel eingeleitet wurde, noch vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Mitteilung einer ersten Entscheidung, die endgültig geworden ist, Gegenstand eines Überprüfungsantrags sein.

Die Entscheidung über den Überprüfungsantrag wird nach dem in den vorstehenden Absätzen 1 und 3 festgelegten Verfahren getroffen.

Art. 4

Jede Person, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt wird, ist verpflichtet, sich beim Dienst für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung oder einer ihrer Agenturen, einem in Artikel 31 definierten Dienst, eintragen zu lassen.

Art. 5

1.

(1) Hat der Arbeitnehmer mit Behinderung aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, keinen Zugang zu einer bezahlten Beschäftigung, übermittelt der Direktor der Arbeitsverwaltung die Akte mit den durch großherzogliche Verordnung festgelegten Belegen im Hinblick auf den Erhalt des Einkommens für schwerbehinderte Personen an den Nationalen Solidaritätsfonds.

2.

Ein Arbeitnehmer mit Behinderung, der sich weigert, eine Arbeit anzunehmen, die ihm angeboten wird und die seinen Arbeitsfähigkeiten entspricht, verliert den Anspruch auf Einkommen für schwerbehinderte Personen.

Art. 6

1.

Die Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung, im Folgenden als „Kommission für Orientierung“ bezeichnet, beschließt, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannte Person auf den regulären Arbeitsmarkt oder in Behindertenwerkstätten zu vermitteln, die nach den Bestimmungen des Artikels 23 als solche anerkannt sind.

2.

Die Kommission für Orientierung kann den Bewerber selbst oder zu Informationszwecken auch Dritte anhören.

Sie kann Experten hinzuziehen oder sich von öffentlichen Stellen jedes notwendige Dokument übermitteln lassen, das sie für eine umfassende Analyse der Situation des Antragstellers für nützlich oder wesentlich hält.

3.

Im Falle einer grundlegenden Änderung der Tatsachen und Umstände in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers kann die Entscheidung, den Arbeitnehmer mit Behinderung auf den regulären Arbeitsmarkt oder in Behindertenwerkstätten zu vermitteln, Gegenstand eines Überprüfungsantrags sein. Der Überprüfungsantrag ist vom Antragsteller oder seinem Vormund bei der Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung einzureichen. Ihm müssen die erforderlichen, durch großherzogliche Verordnung festgelegten Belege beigefügt werden.

Keine Entscheidung der Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung darf Gegenstand eines Überprüfungsantrags sein, weder im Laufe des Verfahrens, das über die in Artikel 7 vorgesehenen Rechtsmittel eingeleitet wurde, noch vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Mitteilung einer ersten Entscheidung, die endgültig geworden ist.

Die Entscheidung über den Überprüfungsantrag wird nach dem in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren getroffen.

Art. 7

1.

Entscheidungen der Medizinischen Kommission über die Ablehnung oder Aberkennung des Status als behinderter Arbeitnehmer und über die Verminderung der Arbeitsfähigkeit und den Gesundheitszustand sowie die Zuweisungsentscheidung der Kommission für Orientierung können vor der durch Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 1. zur Einrichtung eines Beschäftigungsfonds; 2. zur Regelung der Gewährung von Arbeitslosengeld, eingesetzten Sonderkommission überprüft werden.

Der Überprüfungsantrag muss vor Ablauf einer Frist von 40 Tagen nach Übermittlung der Entscheidung per Einschreiben eingereicht werden, ansonsten kann diese nicht mehr angefochten werden.

Die Sonderkommission wird ergänzt durch Vertreter von privaten Verbänden, deren Ziel die Wahrung der Interessen von Arbeitsunfallopfern, Kriegsversehrten, politischen Gefangenen und Deportierten sowie von Personen mit körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Behinderungen ist, und von Verbänden, die Behindertenwerkstätten im Sinne von Artikel 23 leiten, die als Berater an den Sitzungen

teilnehmen können. Für jeden Vertreter der oben genannten privaten Verbände wird ein Stellvertreter ernannt.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser erweiterten Kommission werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die Sonderkommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Befassung.

2.

Gegen die Entscheidungen der Sonderkommission und gegen die in Artikel 28 genannte Entscheidung des Nationalen Solidaritätsfonds kann der Antragsteller bei der Schiedsstelle der Sozialversicherungen Beschwerde einreichen, die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach Übermittlung der Entscheidung eingereicht werden, ansonsten kann diese nicht mehr angefochten werden.

3.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Schiedsstelle werden beim Obersten Rat der Sozialversicherungen nach den Vorschriften der geltenden Gesetze und Verordnungen für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen eingelegt; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

4.

Das Verfahren und die Rechtskosten werden durch die großherzogliche Verordnung vom 24. Dezember 1993 geregelt, die gemäß Artikel 294 des Sozialversicherungsgesetzes das Verfahren vor dem Schiedsstelle und dem Obersten Rat der Sozialversicherungen sowie die Fristen und die Rechtskosten festlegt.

Eine großherzogliche Verordnung kann die in den vorstehenden Absätzen (2) und (3) genannten Verfahren an die Besonderheiten der durch dieses Gesetz geregelten Materie anpassen.

Kapitel 2. Arbeitnehmer mit Behinderung, die in den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden

Art. 8

Der Kommission für Orientierung kann dem Direktor der Arbeitsverwaltung je nach Alter des Bewerbers, dem Grad oder der Art seiner Behinderung und unter Berücksichtigung seiner früheren und verbleibenden Arbeitsfähigkeit Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildung, Umschulung, Eingliederung oder Wiedereingliederung, Einarbeitung oder Praktika zur Anpassung oder Rehabilitation für diesen Arbeitnehmer vorschlagen.

Auf Vorschlag der Kommission für Orientierung legt der Direktor der Arbeitsverwaltung oder der von ihm zu diesem Zweck beauftragte Beamte die Maßnahmen fest, die im Hinblick auf die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung des in den regulären Arbeitsmarkt vermittelten Bewerbers zu ergreifen sind.

Für die Durchführung der vorstehend ausgewählten Maßnahmen verweist sie die Angelegenheit an den Dienst für Arbeitnehmer mit Behinderung, der Experten hinzuziehen kann.

Form und Inhalt dieser Maßnahmen, die insbesondere die Gewährung eines Zuschusses zu dem in Artikel 15 genannten Lohn, eines Zuschusses zu den Ausbildungskosten, einer Anreiz- oder Umschulungsprämie, die Übernahme der Kosten für die Anpassung der Arbeitsplätze und den Zugang zur Arbeit, eines Zuschusses zu den Transportkosten oder die Bereitstellung angepasster Arbeitsmittel umfassen können,

werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt, die auf Empfehlung des Staatsrats und mit Zustimmung der Konferenz der Präsidenten der Abgeordnetenversammlung erlassen wird.

Art. 9

Weigert sich der Arbeitnehmer mit Behinderung, eine seinen Arbeitsfähigkeiten entsprechende und ihm zugewiesene Arbeitsstelle anzutreten, oder weigert er sich, sich den vom Direktor der Arbeitsverwaltung beschlossenen Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildung oder Umschulungsmaßnahmen zu unterziehen, verliert er seine Rechte auf eine der gemäß Artikel 10 für Arbeitnehmer mit Behinderung reservierten Arbeitsstellen.

Die Entscheidung des Direktors der Arbeitsverwaltung wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

Art. 10

1.

Der Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Einrichtungen und die luxemburgische Eisenbahngesellschaft sind verpflichtet, mindestens 5% Arbeitnehmer mit dem Status als Arbeitnehmer mit Behinderung auf Vollzeitbasis zu beschäftigen, unter der Bedingung, dass diese die allgemeinen Ausbildungs- und Zulassungsbedingungen erfüllen, die durch Gesetze oder Verordnungen festgelegt sind.

Ausnahmen von den im vorstehenden Absatz genannten allgemeinen Ausbildungs- und Zulassungsbedingungen für die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern können von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister, dem für Inneres zuständigen Minister, dem für Verkehr zuständigen Minister oder dem für die betreffende öffentliche Einrichtung zuständigen Minister gewährt werden.

2.

Jeder Arbeitgeber des privaten Sektors mit mindestens 25 Beschäftigten ist verpflichtet, mindestens einen Arbeitnehmer mit dem Status als Arbeitnehmer mit Behinderung auf Vollzeitbasis zu beschäftigen, wenn die Arbeitsverwaltung eine Bewerbung von einem behinderten Arbeitnehmer erhält, der die im Unternehmen erforderliche Eignung besitzt.

Jeder Arbeitgeber des privaten Sektors mit mindestens 50 Beschäftigten ist verpflichtet, mindestens 2% Arbeitnehmer mit dem Status als Arbeitnehmer mit Behinderung auf Vollzeitbasis zu beschäftigen, wenn die Arbeitsverwaltung eine ausreichende Zahl von Bewerbungen von Arbeitnehmern mit Behinderung erhält, die die im Unternehmen erforderliche Eignung besitzen.

Jeder Arbeitgeber des privaten Sektors mit mindestens 300 Beschäftigten ist verpflichtet, mindestens 4% Arbeitnehmer mit dem Status als Arbeitnehmer mit Behinderung auf Vollzeitbasis zu beschäftigen, wenn die Arbeitsverwaltung eine ausreichende Zahl von Bewerbungen von Arbeitnehmern mit Behinderung erhält, die die im Unternehmen erforderliche Eignung besitzen.

Im Falle von Unternehmen mit mehreren Niederlassungen gilt diese Beschäftigungspflicht für jede einzelne Niederlassung.

Für den Fall, dass ein Arbeitgeber eine Anzahl von Arbeitnehmern mit Behinderung beschäftigt, die über die genannten Beschäftigungsquoten hinausgeht, wird er vom Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben befreit. Diese werden vom Staatshaushalt übernommen.

3.

Bei der Berechnung der Zahl der für Arbeitnehmer mit Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 vorbehaltenen Stellen sind sowohl die Personen zu berücksichtigen, die den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung nach diesem Gesetz erhalten haben, als auch die bereits vorhandenen Arbeitnehmer mit

Behinderung, die durch Beschluss der Kommission für Orientierung den Arbeitnehmern mit Status als Arbeitnehmer mit Behinderung gleichgestellt werden.

Bei der Berechnung der Anzahl der zu reservierenden Stellen sind die Ergebnisse, die eine Stelle hinter dem Komma bei fünf oder mehr liegen, aufzurunden.

Art. 11

1.

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, sind verpflichtet, der Arbeitsverwaltung alle freien und mit Menschen mit Behinderung zu besetzenden Stellen zu melden, gegebenenfalls mit einem Vorschlag zur Wiedereingliederung eines bereits beschäftigten Arbeitnehmers mit Behinderung.

2.

Die mit Menschen mit Behinderung zu besetzenden Stellen werden von der Arbeitsverwaltung nach Rücksprache mit den Unternehmensleitern registriert. Um einen Anspruch auf eine freie Stelle in der Behörde oder Unternehmen zu behalten, in dem sie beschäftigt waren, müssen Menschen mit Behinderung die für den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung erforderlichen Bedingungen erfüllen. Sie werden auf die Zahl der vorbehaltenen Stellen angerechnet.

3.

Die Zuweisung einer Stelle für Arbeitnehmer mit Behinderung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor muss in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung erfolgen.

Art. 12

Weigert sich ein Arbeitgeber des privaten Sektors, die vorgeschriebene Anzahl von Menschen mit Behinderung einzustellen, so ist von diesem Arbeitgeber monatlich eine Ausgleichssteuer in Höhe von 50 % des sozialen Mindestlohns an die Staatskasse zu entrichten. Diese Steuer wird so lange geschuldet, wie die Ablehnung andauert, und für jeden Arbeitnehmer mit Behinderung, der nicht eingestellt wird.

Art. 13

Der Lohn des Arbeitnehmers mit Behinderung darf nicht unter dem Lohn liegen, der sich aus der Anwendung der gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Bestimmungen ergibt.

Art. 14

Selbständige, die den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung erhalten haben und bereit sind, ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen, können unter Bedingungen, die durch großherzogliche Verordnung festzulegen sind, in den Genuss einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben kommen, die vom Staatshaushalt getragen werden.

Art. 15

Auf Empfehlung der Kommission für Orientierung kann der Direktor der Arbeitsverwaltung Arbeitgebern im privaten und kommunalen Sektor, öffentlichen Einrichtungen und der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft einen staatlichen Zuschuss zum Lohn des Arbeitnehmers mit Behinderung gewähren.

Der Zuschuss zum Lohn richtet sich insbesondere nach dem Leistungsverlust des Arbeitnehmers mit Behinderung aufgrund der Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit und kann zeitlich begrenzt sein. Er darf nicht weniger als vierzig Prozent betragen und kann auf hundert Prozent des dem Arbeitnehmer mit

Behinderung gezahlten Lohns, einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen, erhöht werden.

Die Höhe des Zuschusses zum Lohn kann in regelmäßigen Abständen vom Direktor der Arbeitsverwaltung auf Empfehlung der Kommission für Orientierung angepasst werden, wobei insbesondere die Entwicklung der Behinderung und/oder die Anpassung des Arbeitnehmers mit Behinderung an das Arbeitsumfeld zu berücksichtigen ist.

Art. 16

1.

Beschließt der Direktor der Arbeitsverwaltung auf Empfehlung der Kommission für Orientierung Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildung, Umschulung, Eingliederung oder Wiedereingliederung, Einarbeitung oder Praktika, so gehen die Kosten zulasten:

1. des Staates für Personen mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Behinderung sowie für Kriegsinvaliden innerhalb der durch das Gesetz vom 25. Februar 1950 über die Entschädigung für Kriegsschäden vorgesehenen Grenzen
2. bis zu einem bestimmten Betrag des Arbeitnehmers mit Behinderung selbst oder seiner Familie, wenn es deren finanzielle Situation erlaubt. Die Bedingungen für diese Beteiligung können durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

2.

Der Arbeitgeber hat bei der Umschulung mitzuwirken, indem er den betroffenen Personen seine Ausstattung, Gerätschaften und Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

[Kapitel 3. Arbeitnehmer mit Behinderung, die in Behindertenwerkstätten vermittelt werden](#)

Art. 17

Jeder Arbeitnehmer mit Behinderung, der aufgrund seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit nicht oder noch nicht in der Lage ist, die Anforderungen und Zwänge des regulären Arbeitsmarktes zu erfüllen, wird in Behindertenwerkstätten vermittelt. Die Bedingungen und Kriterien, um Arbeitnehmer mit Behinderung in den regulären Arbeitsmarkt oder in Behindertenwerkstätten zu vermitteln, können durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Art. 18

Für den Arbeitnehmer mit Behinderung, der in die Behindertenwerkstatt vermittelt wird, legen die Leiter der Behindertenwerkstatt die Maßnahmen fest, die die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Behinderung unter an seine Bedürfnisse angepassten Bedingungen ermöglichen, sowie die Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung, Betreuung und Begleitung des Arbeitnehmers mit Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt.

Art. 19

1.

Das geänderte Gesetz vom 24. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag gilt für die Einstellung eines Arbeitnehmers mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der behinderten Person.

2.

Der Arbeitsvertrag muss folgende Angaben enthalten:

die Verpflichtung der Behindertenwerkstatt, dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer mit Behinderung unter Beschäftigungsbedingungen eingesetzt wird, die seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst sind

die Verpflichtung der Behindertenwerkstatt, den Zugang des Arbeitnehmers mit Behinderung zu Arbeitsplätzen auf dem regulären Arbeitsmarkt zu fördern und, falls erforderlich, seine Betreuung in einem normalen Umfeld zu gewährleisten

die Verpflichtung der Behindertenwerkstatt, den Arbeitnehmer mit Behinderung, der von ihr in den regulären Arbeitsmarkt vermittelt wurde und für den sich die Eingliederung in ein normales Umfeld als unbefriedigend erweist, wiedereinzustellen

die Verpflichtung des Arbeitnehmers mit Behinderung oder seines gesetzlichen Vertreters, für den regulären Arbeitsmarkt verfügbar zu bleiben und an den von der Behindertenwerkstatt oder der Arbeitsverwaltung vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen.

3.

Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag wird der Vertrag automatisch beendet:

- am Tag, an dem Anerkennung der behinderten Person als Arbeitnehmer mit Behinderung aberkannt wird,
- am Tag, an dem die Bestätigung der Entscheidung, den Arbeitnehmer mit Behinderung in den regulären Arbeitsmarkt zu vermitteln, dem Arbeitnehmer mit Behinderung durch die Kommission für Orientierung oder durch die zuständigen Gerichte mitgeteilt wird.

4.

Im Falle eines Arbeitnehmers mit Behinderung unter Vormundschaft unterzeichnet der Vormund der gesetzlich geschützten volljährigen Person in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel XI des Zivilgesetzbuches den Arbeitsvertrag.

Art. 20

1.

Die normale Wochenarbeitszeit in Behindertenwerkstätten beträgt vierzig Stunden, es sei denn, die tatsächliche Arbeitszeit in den betreffenden Einrichtungen und Strukturen ist durch Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung anders festgelegt. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer mit Behinderung die Arbeitszeiten in der Behindertenwerkstatt aufgrund der Fahrpläne der von ihm benutzten öffentlichen Verkehrsmittel nicht einhalten kann, kann die Dauer des täglichen Transports bis zu der im Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers mit Behinderung festgelegten Anzahl von Arbeitsstunden in als Arbeitszeit angesehen werden.

2.

Unter Arbeitszeit in Behindertenwerkstätten ist die Zeit zu verstehen, während der der Arbeitnehmer mit Behinderung der Behindertenwerkstatt zur Verfügung steht.

Abweichend von dem geänderten Gesetzes vom 7. Juni 1937 zur Reform des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 über die rechtliche Regelung von Dienstleistungsverträgen für Privatangestellte, dem geänderten Gesetz vom 9. Dezember 1970 zur Verringerung und Regelung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern, die im öffentlichen und privaten Sektor der Wirtschaft beschäftigt sind, und dem Gesetz vom 23. März 2001 über den Schutz junger Arbeitnehmer umfasst die Arbeitszeit in Behindertenwerkstätten die Dauer der

während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz durchgeführten sozialpädagogischen und therapeutischen Tätigkeiten. Das Gleiche gilt für die Zeit, in der der Arbeitnehmer mit Behinderung an Praktika teilnimmt, die nicht von dem Unternehmen, in dem der Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigt ist, bezahlt und von der Behindertenwerkstatt organisiert werden.

Art. 21

1.

Der Arbeitnehmer mit Behinderung erhält in der Behindertenwerkstatt einen Lohn, dessen Höhe mindestens dem Stundensatz des sozialen Mindestlohns für einen ungelerten Arbeiter entspricht, wie er in dem geänderten Gesetz vom 12. März 1973 über den sozialen Mindestlohn vorgesehen ist, multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden, die in dem zwischen dem Arbeitnehmer mit Behinderung und der Behindertenwerkstatt abgeschlossenen Arbeitsvertrag festgelegt ist.

Eine Beteiligung des Staates am Lohn des Arbeitnehmers mit Behinderung kann den Einrichtungen, die geschützte Werkstätten leiten, in den in Artikel 15 vorgesehenen Formen und unter den dort genannten Bedingungen gewährt werden.

2.

Die Behindertenwerkstatt kann dem Arbeitnehmer mit Behinderung zusätzlich zu dem Lohn, der dem Arbeitnehmer nach dem geänderten Gesetz vom 12. März 1973 zur Reform des sozialen Mindestlohns zusteht, einen Bonus oder eine andere Leistung in bar auszahlen. Der Bonus oder die Geldleistung ist von der Behindertenwerkstatt zu finanzieren.

3.

Abweichend von dem geänderten Gesetz vom 12. Juli 1895 über die Zahlung von Löhnen an Arbeiter wird der Lohn einmal monatlich von der Behindertenwerkstatt an den Arbeitnehmer mit Behinderung ausgezahlt.

Art. 22

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Behindertenwerkstatt hat ein arbeitsloser Arbeitnehmer mit Behinderung Anspruch auf die Gewährung des vollen Arbeitslosengeldes, sofern er die in Titel 2 des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 1. zur Einrichtung eines Beschäftigungsfonds; 2. zur Regelung der Gewährung von Arbeitslosengeld, festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Art. 23

1.

Als „Behindertenwerkstatt“ im Sinne dieses Gesetzes wird jede Einrichtung anerkannt, die von einer sozial und wirtschaftlich motivierten Einrichtung eingerichtet und geleitet wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Personen, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt wurden, in die Lage versetzen, eine bezahlte Tätigkeit innerhalb einer wirtschaftlichen Produktionseinheit unter Bedingungen auszuüben, die ihren Möglichkeiten angepasst sind
- den Zugang von Arbeitnehmer mit Behinderung zu Arbeitsplätzen auf dem regulären Arbeitsmarkt fördern und zu diesem Zweck Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung ergreifen
- im Besitz einer Zulassung des für die Familie zuständigen Ministers sein.

Die Zulassung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen erteilt.

2.

Jede Behindertenwerkstatt unterliegt dem Gesetz vom 10. Juni 1999 über Bauprojekte mit ministerieller Sondergenehmigung.

Art. 24

1.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen ist der für die Familie zuständige Minister berechtigt, sich an den Investitionskosten der Behindertenwerkstätten, die seine Zulassung erhalten haben, zu beteiligen.

2.

Der für Arbeit zuständige Minister ist befugt, zu den Betriebskosten der zugelassenen Behindertenwerkstätten nach den gleichen Regeln, wie sie in Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 8. September 1998 vorgesehen sind, beizutragen.

Kapitel 4. Einkommen für schwerbehinderte Personen

Art. 25

Das monatliche Einkommen für eine schwerbehinderte Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 wird auf 160,99€ festgesetzt. Der vorstehende Betrag entspricht der Indexzahl Hundert des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948 und wird gemäß den für die Gehälter und Pensionen der Beamten geltenden Regelungen angepasst.

Der in diesem Artikel vorgesehene Betrag wird an die Erhöhung des Betrags des garantierten monatlichen Mindesteinkommens angepasst, der durch das Gesetz vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen festgelegt wurde.

Art. 26

Das Einkommen für schwerbehinderte Personen wird bis zur Höhe der beruflichen Einkünfte und der Ersatzeinkünfte, die der Bezieher nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhält und die bis zu 30 % des Einkommens für schwerbehinderte Personen unangetastet bleiben, ausgesetzt.

Art. 27

1.

Die Bezieher des Einkommens sind gegen das Krankheitsrisiko pflichtversichert.

2.

Der Beitrag zur Krankenversicherung wird auf der Grundlage des Einkommens nach dem Satz für Gesundheitsleistungen berechnet. Der Arbeitgeberanteil zu diesem Beitrag wird dem Nationalen Solidaritätsfonds angelastet.

3.

Auf das Einkommen werden Pflegeversicherungsbeiträge erhoben.

Art. 28

1.

Nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung der Medizinischen Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 prüft der Nationale Solidaritätsfonds, ob die Alters- und Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Einkommens. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung per Einschreiben innerhalb eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Entscheidung durch die Medizinische Kommission mit.

Das Einkommen ist ab dem Datum zu zahlen, an dem der Antrag als gestellt gilt.

2.

Für die in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Personen entscheidet der Nationale Solidaritätsfonds über die Zuweisung des Einkommens für schwerbehinderte Personen, nachdem der Direktor der Arbeitsverwaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 die Akte übermittelt hat. Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übermittlung der Akte durch den Direktor der Arbeitsverwaltung mitgeteilt.

Das Einkommen ist ab dem Datum der Übermittlung der Akte durch den Direktor der Arbeitsverwaltung an den Nationalen Solidaritätsfonds zu zahlen.

3.

Das Einkommen wird dem Antragsteller aus dem Nationalen Solidaritätsfonds ausgezahlt.

Art. 29

1.

Die Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung des Einkommens für schwerbehinderte Personen erfolgt gemäß den in den Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom Donnerstag, 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen vorgesehenen Bedingungen.

2.

Der Nationale Solidaritätsfonds hat innerhalb der durch eine großherzogliche Verordnung festzulegenden Grenzen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm als Einkommen für schwerbehinderte Personen gezahlten Beträge gegen den Nachlass des Beziehers bis zur Höhe des Nachlassvermögens.

Art. 30

Das Einkommen für schwerbehinderte Personen wird aus dem Staatshaushalt gezahlt.

[Kapitel 5. Bestimmungen zu den zuständigen Staatsorganen](#)

Art. 31

Der Dienst für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung, auf die in Artikel 28 des geänderten Gesetzes vom 21. Februar 1976 über die Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsverwaltung und die Einrichtung einer nationalen Beschäftigungskommission Bezug genommen wird, ist für Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildung, Vermittlung, Umschulung, Eingliederung und Wiedereingliederung von Personen zuständig, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt sind.

Art. 32

1.

Hiermit wird eine Medizinische Kommission eingesetzt, bestehend aus

- drei Ärzten mit einer Spezialisierung in den Bereichen funktionelle Rehabilitation und Wiedereingliederung oder Psychiatrie

- einem Arzt, der den Medizinischen Dienst der Sozialversicherung vertritt, einem Arzt, der den Gesundheitsminister vertritt.

Für jedes der vorstehend genannten ordentlichen Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von dem für Arbeit zuständigen Minister für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann. Bei Rücktritt oder Tod eines Mitglieds beendet sein Stellvertreter dessen Amtszeit für die laufende Amtszeit.

Falls erforderlich, kann die Kommission die Dienste von Personen in Anspruch nehmen, deren Mitwirkung sie aufgrund ihrer Kompetenz oder Funktion für die Erfüllung ihrer Aufgaben für nützlich hält.

2.

Die Medizinische Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Das Sekretariat der Kommission wird von einem Mitarbeiter des Dienstes für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung wahrgenommen.

3.

Die Medizinische Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Stellungnahmen der Medizinischen Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 33

1.

Hiermit wird eine Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung eingesetzt, bestehend aus

- zwei Vertretern des für Arbeit zuständigen Ministers
- einem Vertreter der Arbeitsverwaltung
- einem Arbeitsmediziner
- einem Psychologen, der sich auf dem Gebiet der Behinderung spezialisiert hat
- einem auf technische Hilfsmittel spezialisierten Ergotherapeuten
- einem diplomierten Erzieher
- einem Sozialarbeiter

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von dem für Arbeit zuständigen Minister für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann. Bei Rücktritt oder Tod eines Mitglieds beendet sein Stellvertreter dessen Amtszeit für die laufende Amtszeit.

Bei Bedarf kann die Kommission alle Personen hinzuziehen, deren Mitwirkung sie aufgrund ihrer Kompetenz oder Funktion für die Erfüllung ihrer Aufgaben für nützlich hält.

2.

Ein Vertreter des für Arbeit zuständigen Ministers fungiert als Vorsitzender der Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung.

Das Sekretariat der Kommission wird von einem Mitarbeiter des Dienstes für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung wahrgenommen.

3.

Die Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Stellungnahmen der Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 34

1.

Hiermit wird ein Hoher Behindertenrat eingesetzt, der unter der Aufsicht des für die Behindertenpolitik zuständigen Ministers steht.

2.

Der Hohe Behindertenrat hat folgende Aufgaben:

- den für die Behindertenpolitik zuständigen Minister bei seiner Arbeit zur Koordinierung der Regierungspolitik für Menschen mit Behinderung zu unterstützen und zu beraten
- zu diesem Zweck die beteiligten Partner zusammenbringen, d.h. Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Fachleute des Sektors und Regierungsmitglieder
- zu jedem Gesetzentwurf oder jedem Verordnungsentwurf, die sich auf den Bereich der Behinderung auswirken und ihm von der Regierung vorgelegt werden, Stellung zu nehmen
- alle ihm vom Minister vorgelegten Fragen sowie alle anderen Themen, die er für angemessen hält, zu prüfen

3.

Der Hohe Behindertenrat setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von Behindertenverbänden oder Behindertenvereinigungen und Vertretern des Staates zusammen.

Der Vorsitz im Hohen Behindertenrat wird von einem Vertreter eines Behindertenverbandes wahrgenommen.

Eine großherzogliche Verordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise des Hohen Behindertenrates.

Kapitel 6. Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen.

Art. 35

Artikel 23, I, vorletzter Absatz des geänderten Gesetzes vom 26. Mai 1954 zur Regelung der Renten der Staatsbediensteten, Artikel XVIII, 2) des geänderten Gesetzes vom 27. Juli 1987 über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrentenversicherung und Artikel 22, letzter Absatz des geänderten Gesetzes vom 3. August 1998 zur Einrichtung von Sonderrentensystemen für Beamte des Staates und der Gemeinden sowie für das Personal der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft und die entsprechenden Bestimmungen für die in Artikel 1 des geänderten Gesetzes vom 28. Juli 2000 zur Koordinierung der gesetzlichen Rentensysteme definierten Sonderrentensysteme werden aufgehoben. Diese Bestimmungen gelten jedoch weiterhin für Menschen mit Behinderung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Waisenrente hatten.

Art. 36

Artikel 4 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 22. April 1966 zur einheitlichen Regelung des bezahlten Jahresurlaubs für Arbeitnehmer im Privatsektor wird wie folgt geändert:

Ein zusätzlicher Urlaub von sechs Arbeitstagen wird Kriegsinvaliden, Arbeitsunfallopfern und Personen mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Behinderung gewährt, die gemäß dem Gesetz vom 12. September 2003

über Menschen mit Behinderung als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt wurden. Das Tagegeld für den zusätzlichen Urlaub geht zulasten des Staatshaushalts.

Art. 37

Artikel 6 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. März 1973 zur Reform des sozialen Mindestlohns wird aufgehoben.

Art. 38

Artikel 2 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 zur Schaffung eines Beschäftigungsfonds. Die Regelung für die Gewährung von Arbeitslosengeld wird durch folgende Nummer ergänzt:

38. Übernahme der Ausgleichszulage für Arbeitnehmer mit Behinderung gemäß Artikel 45 (1) Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung.

Art. 39

Das geänderte Gesetzes vom 19. Juni 1985 über Familienzulagen und die Einrichtung der Kindergeldkasse wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Zulage wird ebenso bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr an eine Person weitergezahlt, die an einer oder mehreren der in Artikel 4 Absatz 5 definierten Krankheiten leidet und eine ihren Fähigkeiten angepasste Ausbildung in einem Institut, Dienst oder Zentrum für differenzierte Erziehung gemäß dem geänderten Gesetz vom 14. März 1973 über die Schaffung von Instituten und Diensten für differenzierte Erziehung oder in einer anderen vom Familienminister genehmigten Facheinrichtung absolviert, oder in einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland, unter der Voraussetzung, dass diese Person weder ein Einkommen für Arbeitnehmer mit Behinderung oder ein Einkommen für Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes vom 12. September 2003 über Behinderte oder ein diesem Einkommen entsprechendes oder darüber hinausgehendes Einkommen oder ein garantiertes Einkommen oder Ersatzeinkommen oder eine Leistung für behinderte volljährige Personen, die in einem nichtluxemburgischen System vorgesehen sind, erhält. Der Lenkungsausschuss kann die Altersgrenze ausnahmsweise und individuell um bis zu drei Jahre erhöhen. Eine großherzogliche Verordnung kann die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmungen festlegen.

2. Artikel 4 Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

Die Sonderzulage wird für die Person, die Familienzulagen nach Artikel 3 Absatz 4 erhält, bis längstens zum 27. Lebensjahr weitergezahlt, sofern das Einkommen dieser Person einschließlich der Familienzulagen nicht dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Einkommen entspricht oder dieses übersteigt oder ein garantiertes Einkommen, ein Ersatzeinkommen oder eine Leistung für behinderte volljährige Personen im Rahmen eines nichtluxemburgischen Systems darstellt.

3. Es wird ein neuer Artikel 33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Übergangsbestimmungen.

Art. 33

Der ehemalige Absatz 4 von Artikel 3 und der ehemalige Absatz 6 von Artikel 4 bleiben für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung Familienzulagen und Sonderzulagen erhalten, anwendbar.

Diese Zulagen werden jedoch nicht mehr gewährt, wenn die behinderte Person entweder Anspruch auf das Einkommen für Arbeitnehmer mit Behinderung oder auf das Einkommen für Schwerbehinderte gemäß dem Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung oder auf ein garantiertes Einkommen oder Ersatzeinkommen oder auf eine Leistung für behinderte volljährige Personen hat, die in einer nicht luxemburgischen Regelung vorgesehen sind.

Art. 40

Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 3. August 1998 zur Einrichtung spezieller Pensionssysteme für Beamte des Staates und der Gemeinden sowie für Bedienstete der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft wird um eine Nummer 7 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

7. die Zeiten vor den Zeiten nach Artikel 171 Absatz 1 Nummer 17 des Sozialversicherungsgesetzbuches, in denen der Arbeitnehmer mit Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht in einer Behindertenwerkstatt beschäftigt werden konnte, sowie die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen der Betreffende nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage war, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Art. 41

Das Sozialversicherungsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird durch eine Nummer 19 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

19. Arbeitnehmer mit Behinderung, die in Behindertenwerkstätten beschäftigt sind, und Personen, die ein Einkommen für Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen erhalten.

2. Artikel 32 wird durch einen neuen Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

zu gleichen Teilen an den Staat oder die Behindertenwerkstatt und an die in Artikel 1 Nummer 19 genannten Versicherten.

3. Artikel 85 wird durch eine Nummer 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

10. Arbeitnehmer mit Behinderung, die in Behindertenwerkstätten im Sinne des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.

4. Artikel 171 Absatz 1 wird durch eine Nummer 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

17. Arbeitnehmer mit Behinderung, die in Behindertenwerkstätten im Sinne des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.

5. Artikel 172 Absatz 1 wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

9. die Zeiten vor den Zeiten nach Artikel 171 Absatz 1 Nummer 17 des Sozialversicherungsgesetzbuches, in denen der Arbeitnehmer mit Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht in einer Behindertenwerkstatt beschäftigt werden konnte, sowie die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen der Betreffende nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage war, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

6. Artikel 187 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Für die in Artikel 171 Absatz 1 Nummer 17 genannten Personen ist die in der Behindertenwerkstatt ausgeübte Tätigkeit zu berücksichtigen.

7. Artikel 240 wird durch eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

12. zu gleichen Teilen an den Staat oder die Behindertenwerkstatt und an die in Artikel 171 Nummer 17 genannten Versicherten.

Art. 42

Das geänderte Gesetz vom 12. November 1991 über Arbeitnehmer mit Behinderung wird aufgehoben.

Kapitel 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Die seit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes vom 12. November 1991 über Arbeitnehmer mit Behinderung getroffenen Maßnahmen werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufrechterhalten, mit Ausnahme der Anreiz- oder Umschulungsprämie, die an Personen gezahlt wird, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt und in Behindertenwerkstätten beschäftigt sind, und die durch einen Lohn gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ersetzt wird.

Art. 44

Ungeachtet der im Haushaltsgesetz für das Finanzjahr 2003 festgelegten Grenzen werden eingestellt:

- zwei Beamte in der Laufbahn des Redakteurs für die Bedürfnisse des Dienstes für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung
- ein Beamter in der Laufbahn des Redakteurs für die Zwecke des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung.

Art. 45

1.

Ein Arbeitnehmer mit Behinderung, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Behindertenwerkstatt beschäftigt ist, die von dem für Familie zuständigen Minister zugelassen wurde, und der eine Eingliederungsbeihilfe nach dem Gesetz vom 29. April 1999 zur Schaffung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen oder eine Invaliditätsrente, ein Waisengeld oder Waisenrente oder ein anderes nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit geschuldete Ersatzeinkommen bezieht, erhält bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Artikels 21 anstelle der oben erwähnten Leistungen einen Lohn.

Falls sich das Einkommen eines Arbeitnehmers mit Behinderung infolge der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes verringert, wird dem Arbeitnehmer mit Behinderung eine vom Beschäftigungsfonds zu zahlende Ausgleichszulage gewährt, um die Differenz auszugleichen. Diese Ausgleichszulage wird an den Verbraucherpreisindex angepasst.

2.

Eine behinderte Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht in der Lage ist, eine bezahlte Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder in einer Behindertenwerkstatt auszuüben, und die nach dem geänderten Gesetz vom 29. April 1999 zur Schaffung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen eine Zulage erhält, erhält diese Zulage so lange weiter, bis sie Anspruch auf das Einkommen für schwerbehinderte Personen hat.

Falls das Einkommen einer behinderten Person, die Anspruch auf das Einkommen für schwerbehinderte Personen hat, infolge der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes sinkt, wird der betreffenden Person eine von Nationalen Solidaritätsfonds zu zahlende Ausgleichszulage gewährt, um die Differenz auszugleichen.

Diese Ausgleichszulage wird an den Verbraucherpreisindex angepasst und unterliegt den gleichen Sozialabgaben wie das Einkommen für schwerbehinderte Personen.

Art. 46

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am ersten Tag des neunten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Memorial in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 44, der am vierten Tag nach der Veröffentlichung im Memorial in Kraft tritt.

Art. 47

Auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form mit den Begriffen „Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung“ Bezug genommen werden.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend,

Marie-Josée Jacobs

Der Minister für Arbeit und Beschäftigung

Francois Biltgen

Palais de Luxembourg, den Freitag, 12. September 2003

Henri

Parlamentsdok. 4827; ord. Sitzung, 2000-2001, 2001-2002 und 2002-2003